

Schutz des Trockenstandortes Bahneinschnitt Zelgli/ Lindibuck auf Parzelle Kat.-Nr. 4242, Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung in Glattfelden

(vom 23. Dezember 1987)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verfügung:

1. Der Trockenstandort auf Parzelle Kat.-Nr. 4242, Bahneinschnitt Zelgli/Lindibuck wird gemäss beiliegendem Plan Mst. 1:2500 unter Naturschutz gestellt und der Naturschutzzone (Zone I) zugeteilt. Schutzobjekt
Das Schutzgebiet enthält landschaftlich und biologisch ausserordentlich wertvolle Mager- und Trockenwiesen sowie Gehölze, welche den Lebensraum von zahlreichen, sehr seltenen, geschützten und bedrohten Tier- und Pflanzenarten bilden.
2. Schutzziel ist die ungeschmälerte und grossflächige Erhaltung des Trockenstandortes als Lebensraum für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten, deren Gemeinschaften sowie als belebendes Element einer vielfältigen Landschaft. Schutzziel
3. In der *Naturschutzzone I* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutz-
anordnungen
Zone I

Insbesondere sind verboten:

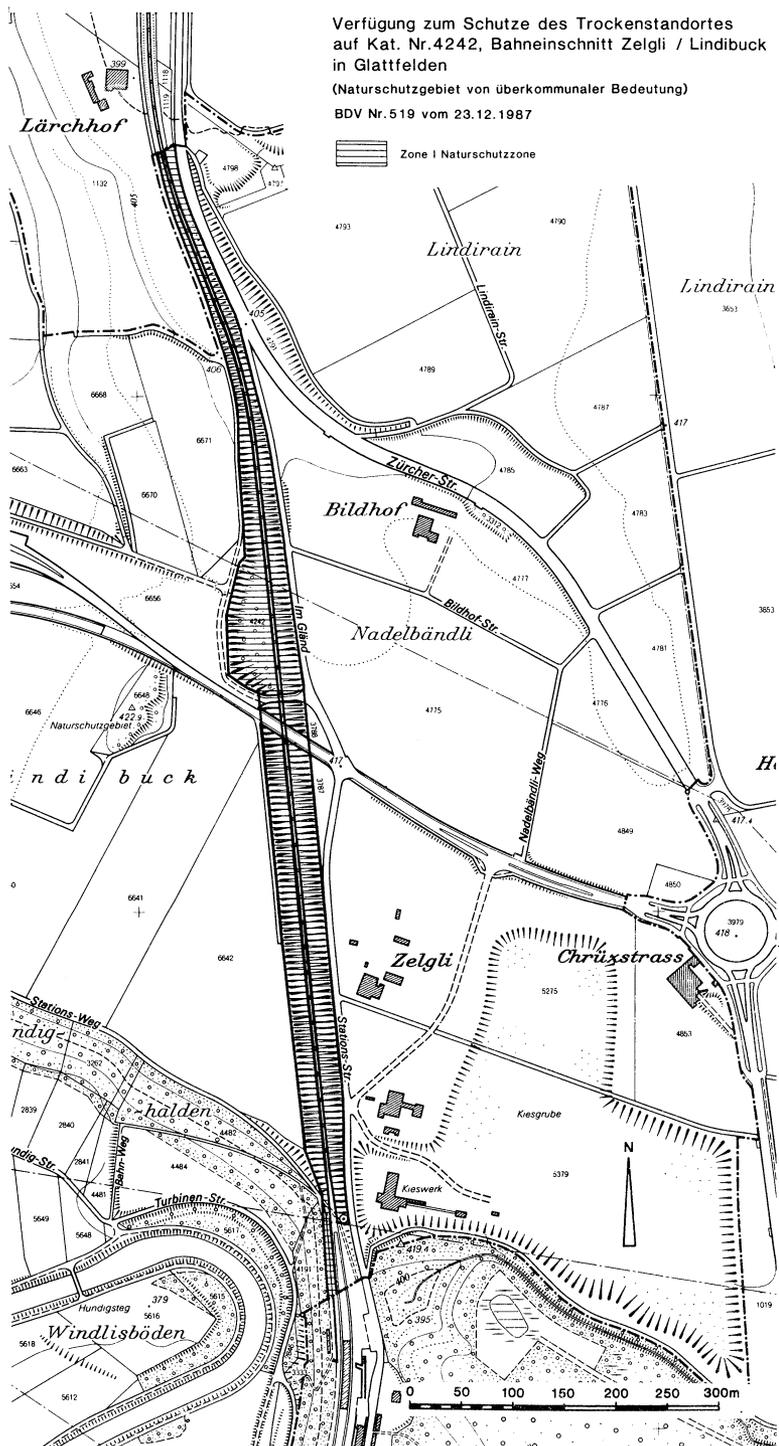
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen, Ablagerungen und Abgrabungen aller Art;
- das Bewässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen aller Art;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;

Verfügung zum Schutze des Trockenstandortes
auf Kat. Nr.4242, Bahneinschnitt Zelgli / Lindibuck
in Glattfelden

(Naturschutzgebiet von überkommener Bedeutung)

BDV Nr.519 vom 23.12.1987

 Zone I Naturschutzzone



- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten.

4. Zur Sicherung des Schutzziels ist das Naturschutzgebiet fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 3 ausgenommen. Sie werden soweit notwendig örtlich in einem Pflegeplan nach Erlass der Schutzverfügung festgelegt.

Pflege und
Unterhalt

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Die Trockenwiesen sind jährlich einmal ab 15. August und vor dem 1. Oktober zu mähen. Das Schnittgut ist vor dem 1. Oktober wegzuführen. Zur Förderung der Strukturvielfalt für Kleintiere sind einzelne Teilbereiche der Vegetation nur alle zwei Jahre zu mähen.
- Hecken und Gebüsch sind durch selektiven und abschnittweisen Rückschnitt zu verjüngen.

5. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Die für die Sicherheit des Bahnbetriebes notwendigen Massnahmen sind gewährleistet.

Ausnahme-
regelung

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden im Sinne von §§ 340f. PBG geahndet.

Straf-
bestimmungen

7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Rechtsmittel

8. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach Mitteilung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 23. Dezember 1987

Direktion der öffentlichen Bauten
Honegger